

## Time Truck GmbH, Stand 21.03.2020:

**1 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen** sind Inhalt des Mietanbots und enthalten zusammen mit dem Individualanbot auf Seite 1 sämtliche Abreden zwischen der Vermieterin und dem Mieter. Etwaige Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

**2 Der Mieter** bevollmächtigt die zur Abholung u. Rückgabe des Mietfahrzeuges beauftragte Person zur Abgabe u. Entgegennahme der für den Abschluss und die Abwicklung des Mietanbots erforderlichen Erklärungen einschließlich der Unterzeichnung des Zustandsberichts bei Übergabe und Rückgabe des Mietfahrzeuges u. d. rechtsverbindlichen Erteilung des Reparaturauftrages im Namen des Mieters.

**3 Mietdauer** Das Mietverhältnis wird je nach Vereinbarung Seite 1 geschlossen.

**4 Untervermietung** ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Vermieterin nicht gestattet.

### **5 Kündigung – Fristlose Kündigung**

Eine ordentliche Kündigung des Mietanbots durch den Mieter ist ausgeschlossen. Die Vermieterin ist berechtigt, das Mietanbot fristlos zu widerrufen, a) wenn der Mieter länger als 6 Tage mit dem für die Abrechnungsperiode fälligen Bruttomietzins oder anderen das Mietobjekt betreffenden Forderungen in Verzug ist, oder b) wenn sich die Vermögensverhältnisse des Mieters entgegen den bei Anbotsannahme bekannten Umständen wesentlich verschlechtern, insbesondere durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder drohender außergerichtlicher oder gerichtlicher Insolvenz, oder c) bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch des Mietfahrzeuges, oder d) bei erheblichen sonstigen Pflichtverletzungen. Kommt der Mieter mit der jeweiligen fälligen Mietzinszahlung oder anderen, das Mietobjekt betreffende Forderungen in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, das Mietanbot fristlos zu kündigen und den Mietgegenstand sofort wieder in Besitz zu nehmen. Nach erfolgter Kündigung ist das Mietfahrzeug unverzüglich auf direktem Weg zu dem vereinbarten Depot zu verbringen, es ist ausdrücklich untersagt, das Mietfahrzeug ins Ausland zu verbringen. Für den Fall, dass seitens des Mieters mehrere Mietanbote angenommen wurden und die Vermieterin berechtigt ist, ein oder mehrere Mietanbote fristlos zu widerrufen, hat die Vermieterin außerdem das Recht, sämtliche weitere Mietanbote unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zusätzlich zu widerrufen.

**6 Einsatzgebiet** Das Mietfahrzeug darf nur in Europa mit Ausnahme der Staaten der ehemaligen UdSSR genutzt werden, nicht jedoch in Kriegs- und Krisengebieten. Im Falle des Verstoßes besteht kein Versicherungsschutz. Eine Erweiterung des Einsatzgebietes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Sollte das Mietfahrzeug im Falle des Verstoßes des Mieters gegen das vereinbarte Einsatzgebiet dort in einen Unfall verwickelt, beschädigt, zerstört, unterschlagen oder gestohlen werden, hat der Mieter, auch ohne jegliches Verschulden, für alle Schäden und Folgeschäden aufzukommen. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass in diesem Fall das Mietfahrzeug von der Vollkaskoversicherung ausgenommen ist. Ebenso ist der Transport genehmigungspflichtiger Gefahrgüter untersagt.

**7 Berechtigte Fahrer** Das Mietfahrzeug darf nur vom Mieter selbst oder seinen angestellten Mitarbeitern in dessen Auftrag geführt werden. Der Mieter darf nur solche Mitarbeiter mit der Führung des Fahrzeuges betrauen, die ihm den Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis nachweisen. Der Mieter verpflichtet sich, dem von ihm beauftragten Mitarbeiter die Bedingungen des Mietanbots bekannt zu geben und ihn zu deren Einhaltung zu verpflichten. Der Mieter hat mit gesteigerter Sorgfalt darauf zu achten, dass kein Unberechtigter das Fahrzeug führt und Zugang zu diesem erhält. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters.

**8 Übergabe und Rückgabe** Der Mieter hat das Mietfahrzeug am vereinbarten Depot zu übernehmen und dort auch zurückzugeben. Der Mieter bzw. sein Bevollmächtigter ist verpflichtet, an der Untersuchung und Erstellung des schriftlichen Zustandsberichts mitzuwirken. Von dem Protokoll, das bei Übergabe und bei Rückgabe gefertigt wird, erhält der Mieter bzw. dessen Beauftragter eine Kopie.

Wird ein vor Mietbeginn liegender Übergabetermin vereinbart, so beginnt die Laufzeit des Mietanbots mit der Übergabe des Fahrzeuges.

Wird das Mietfahrzeug nach Ende der üblichen Geschäftszeiten (Mo-Fr 8.00h - 17.00h) in oder vor dem Depot abgestellt, so gilt der folgende Werktag als Rückgabetag. Sowohl der Rückgabetag als auch der Rückgabetermin zählen als volle Miettage. Das Fahrzeug ist in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Bei Rückgabe muss das Fahrzeug verkehrs- und betriebsicher, frei von Schäden und in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahreistung entsprechenden Erhaltungszustand sein. Etwaige Schäden und Mängel des Fahrzeuges bei Rückgabe beseitigt die Vermieterin auf Kosten des Mieters. Einer vorherigen Fristsetzung zur Mängelbeseitigung unter gleichzeitiger Ablehnungsandrohung bedarf es nicht. Die Vermieterin ist berechtigt, vom Mieter die Mängelbeseitigungskosten auf der Basis eines Reparaturkosten-voranschlags oder aber eines Kfz-Sachverständigengutachtens inklusive hierfür anfallenden Kosten netto zu verlangen. Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Mietfahrzeug sind nicht zulässig. Nimmt der Mieter nach vorheriger Zustimmung der Vermieterin zusätzliche Einbauten, Lackierungen oder Beschriftungen an dem Mietfahrzeug vor, ist er verpflichtet, auf Verlangen der Vermieterin zum Ende der Laufzeit den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen. Unterlässt der Mieter dies, ist die Vermieterin berechtigt, zu verfahren wie bei der Mängelbeseitigung. Der Mieter trägt unabhängig von Verschulden die Kosten für den Verlust von Fahrzeugschlüsseln, amtlichen Zulassungspapieren, Zollverschlussanerkennnissen und ATP-Prüfbescheinigungen. Zusätzlich zu den reinen Ersatzbeschaffungskosten ist der Mieter verpflichtet, eine Verwaltungskostenpauschale von 40,00 € zzgl. Mehrwertsteuer an die Vermieterin zu bezahlen.

**9 Reparaturen** Die Vermieterin hat Mängel am Mietfahrzeug, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch beeinträchtigen und die ohne Verschulden des Mieters entstanden sind, auf eigene Kosten zu beseitigen. Dazu hat der Mieter das Fahrzeug unbeladen nach rechtzeitiger Voranmeldung auf seine Kosten in das Depot der Vermieterin oder eine von der Vermieterin zu benennende Fachwerkstatt zu bringen. Bei mehr als 24-stündiger Reparaturzeit erhält der Mieter von der Vermieterin in Österreich ein Ersatzfahrzeug zur Überbrückung gestellt. Während der Reparaturzeit wird der Mietzins weiter geschuldet. Nur in dringenden Fällen bei Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Mieter das Recht, den Mangel selbst oder durch eine autorisierte Fachwerkstatt beheben zu lassen. Die Kostenübernahme durch die Vermieterin setzt jedoch die vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin voraus. Es dürfen nur Reifen gegen Reifen des gleichen Typs und der gleichen Marke ersetzt werden. Bei Schäden an der Kilometeranzeige hat der Mieter der Vermieterin neben der Rechnung eine Bescheinigung der ausführenden Werkstatt über den alten Kilometerstand umgehend einzureichen.

**10 §57a, §24a, Lärmarm bzw. TÜV und Bremsenuntersuchung, Wartungen** Der Mieter hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges ergebenden gesetzlichen Pflichten, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen sowie zu den vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektionen und Wartungen unentgeltlich zu erfüllen und die Vermieterin insoweit freizustellen. Die Gebühren sowie die Kosten von dabei anfallenden Verschleißreparaturen werden von der Vermieterin, soweit berechtigt, übernommen. Der Mieter hat das Mietfahrzeug auf eigene Kosten und unter Beachtung der Herstelleranweisungen zu pflegen, dazu gehört auch Waschen und die Innenreinigung. Öl, Wasserstände und Reifendrucke sind vom Mieter regelmäßig zu kontrollieren. Es ist dem Mieter untersagt, das Mietfahrzeug zu motorsportlichen Veranstaltungen oder zu Testzwecken zu nutzen. Das Nutzungsverbot gilt auch für die Verwendung des Mietfahrzeuges zu Zollvergehen und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind. Auf Verlangen der Vermieterin hat der Mieter jederzeit den Aufenthalt des Mietfahrzeuges unverzüglich mitzuteilen und die Besichtigung des Mietfahrzeuges zu ermöglichen.

**1 Kfz-Steuer / Haftpflichtversicherung** Die Vermieterin schließt auf eigenen Namen und eigene Rechnung eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einem Selbstbehalt von € 700,-, einer Deckungssumme in der Höhe von € 35.000.000,- sowie eine Teilkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt in Höhe von € 500,- und eine Vollkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt in Höhe von € 2000,- ab, es sei denn im Mietanbot ist eine andere Regelung getroffen. Der Selbstbehalt ist vom Mieter je Schadensfall und je Mietfahrzeug verschuldensunabhängig und ohne gesonderten Nachweis zu tragen. Je Schadensereignis wird eine Bearbeitungsgebühr von 75,00 € zzgl. gesetzlicher MwSt erhoben. Sollten durch Unfälle des Mieters die Versicherungsprämien steigen, stimmt der Mieter bei Anbotsannahme der Erhöhung des Mietzinses um die Mehrkosten der Versicherung zu.

Die Vermieterin darf den Mietzins anpassen, wenn transportmittelbezogene Steuern neu eingeführt werden, sich vorhandene Steuern ändern oder die dafür maßgeblichen Vorschriften bzw. die Rechtsprechung sich hierzu ändern.

**2 Schäden** Im Schadensfall hat der Mieter die Vermieterin umgehend zu verständigen. Bei jedem Unfall ist die Polizei zu rufen und für eine Unfallaufnahme der Polizei Sorge zu tragen. Der Fahrer ist verpflichtet, neben der polizeilichen Unfallaufnahme für eine umfangreiche Dokumentation des Unfalles nebst Kennzeichen, beteiligte Versicherungen, Unfallskizze, Benennung von Zeugen mit Anschrift sowie der sonstigen Beteiligten des Unfalls und der Sicherung von Beweismitteln zu sorgen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter tritt bei Anbotsannahme sämtliche versicherungsvertraglichen und sonstigen Ansprüche aus einem Unfallereignis an die Vermieterin ab. Sollte der Mieter Schadenersatz oder Versicherungsleistungen für einen Schaden des Mietfahrzeuges erhalten, verpflichtet er sich, diese unverzüglich an die Vermieterin weiterzuleiten. Der Mieter haftet gegenüber der Vermieterin bei eigenem Verschulden bzw. dem des Erfüllungsgehilfen bzw. dem eines unberechtigten Dritten bei Beschädigung oder Verlust des Mietfahrzeuges auf Schadenersatz, soweit sich die Versicherung auf einen Haftungsausschluss berufen kann. Für die Dauer der vom Mieter zu vertretenden Reparaturen schuldet der Mieter der Vermieterin für jeden angefangenen Reparaturtag den im Mietanbot vereinbarten Bruttomietzins pro Tag. Für den Fall des Verlustes des Mietfahrzeuges ist der Mieter verpflichtet, den im Mietanbot vereinbarten Mietzins bis zum vereinbarten Ende der Mietdauer brutto zu bezahlen. Der Mieter ist verpflichtet, die gesetzlichen Obliegenheiten aus den Haftpflicht- und Kaskoversicherungsverträgen der Vermieterin zu erfüllen. Hinsichtlich der einzelnen Verpflichtungen wird auf das bei Anbotsannahme übergebene Informationsmaterial verwiesen. Der Mieter haftet der Vermieterin auch für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherer aufgrund einer Obliegenheitsverletzung, welche die Vermieterin als Versicherungsnehmer über die Eigenschaft des Mieters als Repräsentant oder über die Wissenszurechnung zugerechnet wurde, leistungsfrei ist.

**3 Der Mieter** haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietfahrzeuges durch ihn anfallenden Gebühren, insbesondere Mautgebühren, Bußgelder und Strafen, es sei denn, sie beruhen auf einem Verschulden der Vermieterin. Die Vermieterin ist berechtigt, pro Fall eine Bearbeitungsgebühr von 15.- €, zzgl. 20 % zu verlangen. Der Mieter stellt die Vermieterin im Innenverhältnis insoweit frei.

Der Mieter ist verpflichtet, gezogene Mietfahrzeuge mit grünem deutschen Kennzeichen ausschließlich mit Zugmaschinen zu betreiben, für die die Kfz-Steuer einschließlich Anhängerzuschlag entrichtet ist. Der Mieter haftet der Vermieterin für alle Folgen der Nichtbeachtung.

**4 Rückgabe – Vorzeitige Rückgabe** Wird das Fahrzeug nicht termingerecht zurückgegeben, wird dem Mieter unabhängig von der Dauer der Mietdauerüberschreitung eine weitere monatliche Mietgebühr zzgl. gesetzlicher MwSt je angefangenen Monat in Rechnung gestellt. Nimmt der Mieter das Mietfahrzeug bei Anbotsannahme bzw. dem vereinbarten Bereitstellungstermin nicht ab, tritt von der Annahme des Mietanbots zurück, gibt das Mietfahrzeug vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer zurück oder bei berechtigter fristloser Kündigung des Mietanbots durch die Vermieterin, ist die Vermieterin berechtigt, vom Mieter Schadenersatz in Höhe von pauschal 30 % des Nettomietzinses für die restliche Laufzeit des Mietanbots ab dem auf die Rückgabe des Mietfahrzeuges folgenden Monats zu fordern. Gleiches gilt bei Verlust des Fahrzeuges. Unabhängig davon ist der Mieter verpflichtet, für den angefangenen Monat den vollen Mietzins zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten. Dem Mieter bleibt der Nachweis, dass kein oder ein geringerer Schaden bei der Vermieterin entstanden ist, unbenommen.

**5 Zahlungsmodalitäten** Die Miete ist für die im Mietanbot vereinbarte Abrechnungsperiode jeweils im Voraus zur Zahlung fällig. Zahlungsverzug tritt ohne Mahnung an dem auf die Fälligkeit folgenden Tag ein. Es werden Verzugszinsen in Höhe von 11 % p.a. vereinbart. Die Vermieterin ist berechtigt, für jede Mahnung eine pauschale Mahngebühr in Höhe von € 20,- zzgl. Mehrwertsteuer zu erheben. Für Rücklastschriften wird eine Rücklastschriftgebühr von 25.- € je Rücklast durch die Vermieterin erhoben. Werden Checks des Mieters nicht gutgeschrieben sowie bei Rücklastschriften mangels Deckung oder aufgrund Widerspruchs des Mieters, ist die Vermieterin berechtigt, neben den Bankgebühren eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von € 20,- zzgl. Mehrwertsteuer zu berechnen. Der Mieter darf die Miete nicht mindern; er ist zur Aufrechnung gegen Mietzinsansprüche von der Vermieterin oder zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten – auch aus §§ 369 HGB – nur berechtigt, sofern ihm gegen die Vermieterin unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche bestehen. Alle Zahlungen werden zunächst auf Schadenersatz einschließlich Zinsen und Kosten, dann auf Miete und dann auf sonstige Forderungen verrechnet und zwar jeweils zuerst auf die ältesten. Eine abweichende Leistungsbestimmung durch den Mieter wird ausgeschlossen.

**6 Kautio / Abtretung von Frachtforderungen** Die vereinbarte Kautio hat der Mieter vor Übernahme des Mietfahrzeuges an die Vermieterin in bar oder durch Übergabe einer Bankbürgschaft zu erbringen, deren Laufzeit die des Mietanbots um mindestens 6 Monate übersteigt. Die Kautio ist unverzinslich. Zur Sicherung der Forderungen der Vermieterin tritt der Mieter bei Anbotsannahme seine ihm gegenüber Dritten anlässlich der Benutzung des Mietfahrzeuges entstehenden Forderungen, insbesondere aus Spediteurs- oder Frachtforderung sowie aus berechtigter und unberechtigter Weiterüberlassung an die Vermieterin ab. Die Vermieterin nimmt diese Abtretungen des Mieters mit Anbotsannahme an und wird die Abtretung nur bei Zahlungsverzug um mehr als 10 Tage offen legen. Abgetretene Forderungen werden freigegeben, sofern diese die zu sichernde Forderung um mehr als 15 % übersteigen.

**7 Haftung** Für Untergang, Verlust, Beschädigung, Unterschlagung und Wertminderung der Mietsache und deren Ausstattung haftet der Mieter dem Vermieter auch ohne Verschulden, nicht jedoch bei Verschulden des Vermieters. Der Mieter hat für Schäden am Fahrzeug, die er grob fahrlässig verursacht hat, selbst aufzukommen. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die sich aus der Benutzung oder einem Unfall des Mietfahrzeuges ergeben oder die durch Unfall, verspätete Übergabe oder Unmöglichkeit der Übergabe des Mietfahrzeuges entstehen, es sei denn, die Vermieterin oder ihr Erfüllungsgehilfe haben den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Grundsätzlich ist jede Haftung der Vermieterin sowie deren Erfüllungsgehilfen für leicht fahrlässige Pflichtverletzung ausgeschlossen sofern dies keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche aus dem Produkthaftpflichtgesetz berührt sind. Im Falle einer Haftungsverpflichtung der Vermieterin nach obigen Voraussetzungen ist die Haftung der Vermieterin für Schäden des Mieters aus entgangenem Gewinn oder sonstigen Vermögensschäden des Mieters ausgeschlossen. Betreffend aller vorstehender Schadenspauschalen steht dem Mieter der Nachweis frei, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

**8 Persönliche Daten und Datenspeicherung** Der Mieter ist mit dem Speichern seiner persönlichen Daten einverstanden. Bei Zahlungsverzug um mehr als 10 Tagen, nicht vereinbarungsgemäßer Rückgabe des Mietfahrzeuges oder bei Vorlage von unrichtigen Personaldokumenten können die personenbezogenen Daten durch die Vermieterin an eine Warndatei weitergegeben werden.

### **9 Änderungen/Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Die Vermieterin hat das Recht aufgrund gesetzlicher Änderungen sowie nach eigenem Ermessen diese dem Mietanbot zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern und/oder zu ergänzen. Die Änderungen werden dem Mieter schriftlich bekannt gegeben.

**10 Erfüllungsort / Gerichtsstand** Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Mietanbot ist Hörsching. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Mietanbot ist, soweit der Mieter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, der Sitz der Vermieterin. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder sein Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In allen anderen Fällen ist Gerichtsstand der Sitz des Mieters.

Auf dieses Mietanbot ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar.

**11 Salvatorische Klausel** Sollten eine oder mehrere Klauseln dieses Mietanbots bzw. der zum Inhalt gewordenen vorstehenden Bestimmungen nichtig oder teilweise nichtig geworden sein, so soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. Die Parteien vereinbaren die nichtige bzw. teilunwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirtschaftlich der nichtigen oder teilunwirksamen am nächsten kommt. Die dem Mietanbot zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden gelesen, sind im Mietanbot enthalten und werden von beiden Seiten als verbindlich anerkannt. Das Informationsmaterial zu den Obliegenheiten aus den Versicherungsverträgen habe ich erhalten.